Eidgenössisches Department für Wirtschaft,

Bildung und Forschung WBF

Fellerstrasse 15

3003 Bern

Per E-Mail an:

[christina.baumann@sbfi.admin.ch](mailto:christina.baumann@sbfi.admin.ch)

Bern, 19. Februar 2019 sgv-Da/ak

Vernehmlassungsantwort: Änderung des ETH-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. November 2018 haben Sie uns eingeladen, zu den vorgeschlagenen Änderungen des ETH-Gesetzes Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und machen gerne davon Gebrauch. Unsere Ausführungen stützen sich auf eine interne Umfrage bei unseren interessierten Mitgliedorganisationen und wir bitten Sie höflich, auch deren direkt eingegangene Stellungnahmen zu berücksichtigen.

**Einleitende Bemerkungen**

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Bildungsfragen gehören seit jeher zum Kerngeschäft des sgv. Neben der Berufsbildung und höheren Berufsbildung, die unsere Mitgliedorganisationen besonders betreffen, sind auch Themen wie Exzellenz in der akademischen Bildung sowie Forschung und Entwicklung besonders wichtig. Die Revision des ETH-Gesetzes hat deshalb auch für den sgv eine wichtige Bedeutung, zählen doch die beiden ETH und ihre Forschungsanstalten zu den weltweit führenden Bildungseinrichtungen im Hightech Bereich.

**Zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen**

Der sgv begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Neuregelungen. So ist die Trennung der strategischen und der operativen Ebene im Bereich des Wahl- und Stimmrechts der institutionellen Mitglieder des ETH-Rats im Rahmen der Corporate Governance-Leitsätze zweifellos richtig, ebenso die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für den Verkauf von selbst erzeugter oder gekaufter überschüssiger Energie sowie für die neuen Bestimmungen in Kapitel 6b zum Thema Sicherheit (Sicherheitsdienste und Videoüberwachung).

Die personalpolitischen Änderungen (Wahl und Anstellungsdauer von Assistenzprofessorinnen und  
-professoren) sind ebenfalls angebracht, braucht es doch heute gerade im Bildungswesen mehr Flexibilität.

**Art. 17a Abs. 4 Arbeitsverhältnisse des Personals sowie der Professorinnen und Professoren**

Grundsätzlich befürwortet der sgv den Vorschlag, dass der ETH-Rat im Rahmen des Bundespersonalgesetzes Vorschriften für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse von Professorinnen und Professoren erlassen kann. Der sgv fordert aber, dass diese Aktivitäten in der Privatwirtschaft auf eigene Rechnung zu erfolgen haben und ohne dass die ETH oder eine Forschungsanstalt am Risiko oder allenfalls an einem Misserfolg beteiligt werden darf.

**Art. 37 Rechtsschutz - Art. 37 Abs. 2bis**

Mit all diesen Neuerungen werden die Kernkompetenzen des ETH-Rates stark erweitert. Da es sich trotz Autonomie und Exzellenz um eine Institution des Bundes handelt, die zum grössten Teil durch Steuergelder finanziert wird, erwartet der sgv, dass der Bundesrat als oberstes Aufsichtsorgan diese Zuständigkeitserweiterung des ETH-Rates genau beobachtet und dem Parlament laufend Bericht erstattet.

Wir danken für die Kenntnisnahme und stehen für weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**

Hans-Ulrich Bigler Christine Davatz

Direktor, Nationalrat Vizedirektorin